

Satzung des Akkordeon-Vereins Denzlingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung 1929 gegründet und führt den Namen „Akkordeon-Verein Denzlingen“, abgekürzt „AVD“.
2. Sitz des Vereins ist Denzlingen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der AVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der AVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er ist bestrebt, das Akkordeonspiel und die musikalische Ausbildung der Jugend allgemein zu fördern.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der AVD ist Mitglied des Deutschen Handharmonika-Verbandes.
5. Der AVD ist parteipolitisch und konfessionell völlig neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des AVD kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Religion, Rasse und Herkunft werden.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angabe von Name, Alter und Anschrift. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Der AVD besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
4. Ehrenmitglieder können alle Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, bezahlen aber keine Vereinsbeiträge.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder Bar- noch Sachzuwendungen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind vorher zu erfüllen.

6. Der Austritt aus dem AVD kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und bedarf einer schriftlichen Erklärung bis spätestens vier Wochen vorher an einen der Vorsitzenden.
7. Der Ausschluss aus dem AVD kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die vorliegende Satzung und Beschlüsse des Vereins verstößt oder die Gesetze von Sitte und Anstand sowie die Spielerkameradschaft missachtet. Hierzu gehört auch die permanente Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen aller Art.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhören des Mitgliedes. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Vorsitzenden.
9. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich bei einem der Vorsitzenden Einspruch einlegen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen, soweit er hierzu zuständig ist.
2. Ferner haben die Mitglieder das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen (sowie die gesamten Einrichtungen des Vereins zu benutzen).
3. Jedes Mitglied über 15 Jahren hat gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann; die persönliche Anwesenheit zur Stimmabgabe ist nicht erforderlich. Die Stimmabgabe kann auch durch Briefwahl erfolgen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des AVD sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Satzung des Deutschen Harmonika-Verbands und die auf der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen sowie
2. Die Interessen des Vereins zu vertreten und die auf der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren termingerecht zu entrichten.

§ 6 Beiträge

1. Der Vereinsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.
2. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich und ist im Voraus zu entrichten. Die Art und Weise des Beitragseinzugs wird von dem geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
3. Die Beitragspflicht beginnt jeweils zum Jahresanfang oder am Tag des Eintritts.
4. Der AVD ist berechtigt eine Aufnahmegebühr von neu eintretenden Mitgliedern zu verlangen. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Gesamtvorstand.
5. Solange ein Mitglied mit den Zahlungen im Rückstand ist ruhen alle Ansprüche an den Verein.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Hauptversammlung
 - d) der Präsident

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) geschäftsführender Vorstand, ihm gehören an:
bis zu drei gleichberechtigte Vorsitzende
Schriftführer
Kassierer
 - b) erweiterter Vorstand, ihm gehören an:
der geschäftsführende Vorstand
bis zu 6 Beisitzer
Jugendleiter

Der Gesamtvorstand darf 11 Personen nicht übersteigen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorsitzenden, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Präsident hat ausschließlich repräsentative und beratende Funktion. Er ist in allen bedeutenden Angelegenheiten des Vereins in die Entscheidungsfindung einzubeziehen und er wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Der Präsident wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach möglich. Das Amt des Präsidenten kann auch unbesetzt bleiben. In diesem Fall übernehmen die gleichberechtigten Vorstände die Aufgaben des Präsidenten.
2. Die Vorsitzenden sind zugleich Repräsentanten des Vereins. Ihnen obliegt die Leitung des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Kassenführung zu nehmen und zwischenzeitliche Kassenprüfungen anzuordnen.
3. Ferner schließen und kündigen sie Verträge mit Zustimmung des Gesamtvorstandes.
4. Die Vorsitzenden sind berechtigt, über Ausgaben bis zu einer Höhe von € 500,00; für den Einzelfall selbständig zu entscheiden. Über höhere Ausgaben muss der Gesamtvorstand entscheiden. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

5. Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Mitglieder des Gesamtvorstandes, die die ehrenamtlich übernommenen Pflichten vernachlässigen oder sonst durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, die Satzung, Bestimmungen und Beschlüsse nicht achten, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden. Eine Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Hauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im Frühjahr für das abgelaufene Geschäftsjahr statt. Zur Jahreshauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Die Einladung der auswärtigen Mitglieder erfolgt schriftlich; die der in Denzlingen Wohnenden durch die örtliche Presse (Badische Zeitung und „Von Haus zu Haus“). Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich bei einem der drei Vorsitzenden eingereicht werden.
2. Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes;
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - c) Neuwahlen der Vorstandsmitglieder gemäß § 12 dieser Satzung;
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages soweit der bisherige Beitrag geändert werden soll;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung;
 - f) Behandlung eingegangener Anträge;
 - g) Verschiedenes
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit sofern sie keine Satzungsänderungen betreffen. Dieselben sind mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
4. Die Vorsitzenden, gegebenenfalls der geschäftsführende Vorstand können außer der Jahreshauptversammlung, falls dies für notwendig erachtet wird, eine weitere Hauptversammlung einberufen. Verpflichtet ist er hierzu, wenn mindestens 33% der Mitglieder dies verlangen. Derartige Anträge müssen schriftlich, mit allen Unterschriften versehen und einer ausführlichen Begründung dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
5. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind alle Beschlüsse und Entscheidungen festzuhalten.

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen bis Ende des Kalenderjahres schriftlich beantragt werden.
3. Redaktionelle Änderungen, die durch Gesetz verlangt werden, können vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

§ 12 Wahlen

1. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Gewählt wird in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen:

der: Präsident
 zwei Vorsitzende
 Schriftführer
 3 Beisitzer

 in den Jahren mit geraden Jahreszahlen:

der: ein Vorsitzender
 Kassierer
 3 Beisitzer
 Jugendleiter
3. In jedem Jahr erfolgt die Wahl eines sachkundigen Kassenprüfers ebenfalls auf zwei Jahre.
4. Wiederwahlen sind zulässig. Es können auch 2 Vorstandsämter in einer Person vereinigt werden, außer dem Amt der Vorsitzenden.
5. Nichtanwesende können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung für die Annahme der Wahl von dem Betreffenden vorliegt.
6. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, sie können jedoch bei nur einem Kandidaten per Akklamation durchgeführt werden. Einfache Stimmenmehrheit ist erforderlich. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter geheimer Wahlgang. Sollte hierbei wiederum eine Stimmengleichheit erfolgen, so entscheidet der Versammlungsleiter mit einer zusätzlichen Stimme.
7. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so benennen die Vorsitzenden bis zur nächsten Hauptversammlung einen Vertreter.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die von der Jahreshauptversammlung gewählten 2 Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht eine gründliche Prüfung der Finanzkosten und Kasse sowie der dazugehörenden Belege und Rechnungen mindestens einmal im Jahr vorzunehmen.
2. Die Prüfung soll auf Einladung des Kassierers spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.
3. Etwaige Unregelmäßigkeiten haben sie unverzüglich den Vorsitzenden zu melden.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Hauptversammlung bei einer Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller aktiven und passiven Stimmberechtigten beschlossen werden, wobei einfache Stimmenmehrheit gilt. Zu dieser Versammlung muss mindestens 3 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. In der Einladung muss der Auflösungsantrag begründet werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Denzlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Pflege des Akkordeonspiels.

§ 15 Musikalischer Leiter

1. Der musikalische Leiter wird vertraglich zur Abhaltung bestimmter wöchentlicher Proben für den Verein verpflichtet und erhält hierfür ein monatliches Honorar. Das öffentliche Auftreten bestimmen die Vorsitzenden nach vorheriger Rücksprache mit dem musikalischen Leiter.

§ 16 Allgemeines

1. Die Urschrift der Satzung des Vereins wurde von der Jahreshauptversammlung am 25. März 1983 genehmigt und tritt in Kraft, nachdem die Satzung im Vereinsregister beim Amtsgericht in Emmendingen eingetragen ist.

Denzlingen, 11.4.1984/07.03.1986/ 05.07.1990/13.03.1997/ 05.02.2004/02.04.2009
17.02.2014